

Gemeinsame Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII

Arbeitsgemeinschaft
der Jugendämter der Länder



Niedersachsen

Bremen



Schleswig-Holstein

und der Landesjugendämter



Berlin



Hamburg



Mecklenburg-Vorpommern



Rheinland



Rheinland-Pfalz



Saarland



Thüringen



Westfalen-Lippe

Stand: 01.04.2010

Gemeinsame Empfehlungen für die

Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII;

| Stand 01.04.2010

Arbeitsgemeinschaft der

Jugendämter der Länder Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Landesjugendämter Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen, Westfalen-Lippe, und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

| im April 2010

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Arbeitsgemeinschaft finden Sie auf Seite 37 dieser Empfehlungen.

Gliederung und Inhaltsverzeichnis

Seite

1	KOSTENBEITRAG NACH § 90 ABS. 1 SGB VIII	6
2	PRÜFUNG VON ÜBERNAHME- ODER ERLASSANTRÄGEN NACH § 90 ABS. 2, 3 SGB VIII	6
2.1	Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens nach § 82 SGB XII	7
2.1.1	Ermittlung des Bruttoeinkommens	7
2.1.2	Bereinigung des Einkommens (§ 82 Abs. 2 SGB XII)	7
2.2	Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII)	9
2.3	Entscheidung über den Einkommenseinsatz (§§ 87, 88, 92a SGB XII)	9
2.3.1	Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII).....	10
2.3.2	Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze (§§ 88, 92a SGB XII).....	10
2.3.3	Zumutbare Belastung	10
3	KOSTENBEITRAGSPFLICHTIGE LEISTUNGEN UND VORLÄUFIGE MAßNAHMEN (§ 91 SGB VIII) ANWENDUNGSBEREICH	11
3.1	Vollstationäre Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach § 91 Abs. 1 SGB VIII .	11
3.2	Teilstationäre Leistungen nach § 91 Abs.2 SGB VIII	11
4	UMFANG DER KOSTENBEITRAGSPFLICHTIGEN AUFWENDUNGEN (§ 91 ABS. 3 UND 4 SGB VIII)	11
5	VORLEISTUNGSPFLICHT DES ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFETRÄGERS NACH § 91 ABS. 5 SGB VIII	12
6	KOSTENBEITRAG UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERHALTSPFLICHT NACH § 10 ABS. 2 SGB VIII	12
7	KOSTENBEITRAGSPFLICHTIGE PERSONEN	12
7.1	Kostenbeitragspflichtige Personen nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 SGB VIII.....	12
7.2	Kostenbeitrag volljähriger Betreuer aus Vermögen (§ 92 Abs. 1a SGB VIII)	13
8	MITTEILUNG ÜBER DIE KOSTENBEITRAGSVERPFLICHTUNG UND KOSTENBEITRAGSBESCHEID – VERWALTUNGSRECHT UND VERWALTUNGSVERFAHREN (§ 92 ABS. 3 UND ABS. 2 SGB VIII, SGB UND §§ 8 – 28 UND 31 FF. SGB X)	13
8.1	Mitteilung über die Kostenbeitragsverpflichtung und ihre Wirkung.....	13
8.2	Kostenbeitragsbescheid	14
9	KOSTENBEITRAG UND UNTERHALTSANSPRÜCHE VORRANGIG ODER GLEICHRANGIG BERECHTIGTER NACH § 92 ABS. 4 SATZ 1 SGB VIII 15	
10	AUSSCHLUSS DER HERANZIEHUNG (§ 92 ABS. 4 SATZ 2 SGB VIII) ...	16
11	HÄRTEPRÜFUNG (§ 92 ABS. 5 SGB VIII)	16
11.1	Sollvorschriften	16
11.2	Kann - Vorschriften.....	17
12	ERMITTLUNG DES EINKOMMENS NACH § 93 ABS. 1 SGB VIII	17
12.1	Einkunftsarten nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII	17

12.2	Kindergeld nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII	18
12.3	Einsatz zweckgleicher Leistungen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII	18
12.4	Nicht zu berücksichtigende Einkünfte nach § 93 Abs.1 Satz 4 SGB VIII	19
12.5	Absetzungen vom Einkommen nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 bis 3	19
12.6	Ermittlung des maßgeblichen Einkommens nach § 93 Abs. 3 SGB VIII	20
12.6.1	Pauschaler Abzug nach § 93 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII	20
12.6.2	Abzug höherer Belastungen nach § 93 Abs. 3 Sätze 4 und 5 SGB VIII.....	20
12.6.3	Das System der Kostenheranziehung auf der Basis von § 93 Abs. 3 SGB VIII	21
13	UMFANG UND BEGRENZUNG DES KOSTENBEITRAGES NACH § 94 ABS. 1 UND 2 SGB VIII	22
13.1	Umfang der Heranziehung nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII	22
13.2	Begrenzung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII	22
13.3	Reihenfolge der Heranziehung nach § 94 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB VIII.....	22
14	GRUNDLAGEN DER KOSTENBEITRAGSERMITTLUNG NACH § 94 ABS. 2 SGB VIII.....	22
15	KINDERGELD ALS MINDESKOSTENBEITRAG (§ 94 ABS. 3 SATZ 1 SGB VIII)	22
16	VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERSTATTUNGSANSPRUCH AUF KINDERGELD NACH § 74 ABS.2 ESTG (§ 94 ABS. 3 SATZ 2 SGB VIII)	23
17	AUSWIRKUNGEN VON BEURLAUBUNGEN UND BETREUUNGSMODELLEN AUF DEN KOSTENBEITRAG (§ 94 ABS. 4 SGB VIII)	23
18	DIE RECHTSVERORDNUNG ZUR KOSTENHERANZIEHUNG NACH § 94 ABS. 5 SGB VIII	24
18.1	Höhe des Kostenbeitrages (§ 1 Abs. 1 KostenbeitragsV)	24
18.2	Ermittlung und Festsetzung des Kostenbeitrages (§ 1 Abs. 2 KostenbeitragsV)	24
18.3	Tabelleneinstufung bei vollstationären Leistungen (§ 2 KostenbeitragsV).....	24
18.4	Tabelleneinstufung bei teilstationären Leistungen (§ 3 KostenbeitragsV).....	25
18.4.1	Höhe des Kostenbeitrages bei teilstationären Leistungen	25
18.5	Berücksichtigung weiterer Unterhaltungspflichten (§ 4 KostenbeitragsV).....	25
18.5.1	Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter (§1609 BGB)	26
18.5.2	Personen innerhalb und außerhalb des gemeinsamen Haushaltes (§ 4 Abs. 1 KostenbeitragsV)	27
18.5.3	Reduzierung des Kostenbeitrages wegen vor- oder gleichrangiger Unterhaltsansprüche	28
18.6	Hohe Einkommen (§ 5 KostenbeitragsV)	28
18.6.1	bei vollstationären Leistungen (§ 5 Abs. 2 KostenbeitragsV)	28
18.6.2	bei teilstationären Leistungen (§ 5 Abs. 3 KostenbeitragsV).....	29
18.6.3	Begrenzung des Kostenbeitrages bei hohem Einkommen (§ 5 Abs. 4 KostenbeitragsV)	29
18.7	Heranziehung der Eltern bei Leistungen für junge Volljährige (§ 6 KostenbeitragsV)	29
18.8	Rangfolge der Kostenbeiträge nach Alter des jungen Menschen und dem Zeitpunkt der Unterbringung sowie Berücksichtigung bei der Berechnung des Kostenbeitrages	30
18.8.1	Rangfolge bei minderjährigen Geschwistern.....	30
18.8.1.1	Die jungen Menschen werden zeitgleich untergebracht.....	30
18.8.1.2	Die jungen Menschen werden zeitversetzt untergebracht.....	30

18.8.1.3	Gleichzeitige Zuständigkeit von zwei Jugendämtern	30
18.8.2	Rangfolge bei minderjährigen und volljährigen Geschwistern.....	31
18.8.3	Hilfe nach § 41 SGBVIII im Anschluss an Hilfe zur Erziehung (HzE).....	31
18.8.4	Auswirkungen zeitlich versetzter Unterbringung auf den Kostenbeitrag	31
18.9	Einsatz des Kindergeldes (§ 7 KostenbeitragsV)	31
19	KOSTENBEITRAG DES BETREUTEN BEI VOLLSTATIONÄRER BETREUUNG AUS SEINEM EINKOMMEN (§ 94 ABS. 6 SGB VIII).....	32
20	ÜBERLEITUNG VON ANSPRÜCHEN (§ 95 SGB VIII).....	32
21	FESTSTELLUNG VON SOZIALLEISTUNGEN (97 SGB VIII).....	32
22	PFLICHT ZUR AUSKUNFT (§ 97A SGB VIII).....	33
	Kostenbeitragstabelle	34
	Übersicht der Kostenbeteiligungspflichten	35
	TeilnehmerInnen der AG	36

1 Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 SGB VIII

Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit (§ 11)
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII) und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 22 – 24 SGB VIII)

können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Bei öffentlich-rechtlicher Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Jugendamt und dem Nutzer muss die Heranziehung ab dem 1.1.2009 durch Erhebung eines Kostenbeitrages erfolgen. Gestaltet der Jugendhilfeträger das Verhältnis zum Nutzer privatrechtlich, muss er - wie freie Träger - Teilnahmebeiträge erheben und die Forderung ggf. auch auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen, denn ein Teilnahmebeitrag ist nach der Gesetzesänderung immer eine zivilrechtliche Forderung.

Nach § 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII **sind** Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu staffeln, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt. Die Staffelung kann insbes. nach Einkommen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und Betreuungsdauer erfolgen.

Für die Ermittlung des Kostenbeitrages zur Tagesbetreuung muss nach § 90 Absatz 1 Satz 4 SGB VIII die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht bleiben.

2 Prüfung von Übernahme- oder Erlassanträgen nach § 90 Abs. 2, 3 SGB VIII

Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der in § 90 Abs. 1 SGB VIII genannten Angebote werden nur auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Das Gleiche gilt bei Teilnahmebeiträgen bezüglich der Übernahme. Bei Leistungen nach den §§ 11 und 16 SGB VIII kommt ein Erlass oder eine Übernahme nach Absatz 2 nur in Frage, wenn die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. § 90 Abs. 2 SGB VIII ist eine Kann-Vorschrift. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers, die Kostenbeiträge zu erlassen oder die Teilnahmebeiträge zu übernehmen.

Nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII soll auf Antrag der Beitragspflichtigen der für die Tagesbetreuung festgesetzte Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder der Teilnahmebeitrag vom Jugendhilfeträger ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII gelten für die Ermittlung der zumutbaren Belastung die §§ 82 bis 88, und seit 01.01.2007 auch § 92a SGB XII entsprechend, soweit Landesrecht keine anderweitige Regelung trifft.

2.1 Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens nach § 82 SGB XII

2.1.1 Ermittlung des Bruttoeinkommens

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld - **einschließlich des Kindergeldes und des Wohngeldes**– oder Geldeswert (z. B. Deputate sowie geldwerte Vorteile nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung), mit Ausnahme der in den §§ 83 und 84 SGB XII genannten nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und Zuwendungen. Bei der Berechnung der Einkünfte ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen - bei Selbständigen siehe § 4 der Verordnung zu § 82 SGB XII. Bei schwankenden Einkünften ist das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate zugrunde zu legen. Einmalige Einnahmen sind auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld).

Nichteinzusetzendes Einkommen

- Leistungen nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem SGB II
- nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen, z.B. Kinderbetreuungskosten nach dem SGB II oder III, da diese neben einem Kostenbeitrag als zweckgleiche Leistungen einzusetzen sind.
- Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungs- / Bundesentschädigungsgesetz, zum Beispiel Opferentschädigungsgesetz (hier ist zu beachten, dass nach § 27 BVG sämtliche Kosten übernommen werden können, Antrag beim Versorgungs- oder Sozialamt)
- Vermögenswirksame Leistungen, wie sie nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und anderen Vereinbarungen vom Arbeitgeber zu erbringen sind (Sparzulagen gehören aber zum Einkommen)
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (§ 90 Abs.4 SGB VIII)
- Einnahmen eines Stiefelternteils des Hilfeempfängers bleiben unberücksichtigt mit Ausnahme von Kindergeld oder Kinderzuschuss zur Rente, die er als Berechtigter für Unterhaltsberechtigte des Ehepartners erhält
- Kinderbetreuungszuschlag gem. § 14b BAföG bei Betreuung während der regulären Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen
- Auslöse und Spesen sind in der Regel nicht zu berücksichtigende Einkünfte, weil sie als Ersatz für tatsächliche Aufwendungen gezahlt werden.

2.1.2 Bereinigung des Einkommens (§ 82 Abs. 2 SGB XII)

Von den **Bruttoeinnahmen** sind abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern
Hierzu rechnen insbesondere die Lohn-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie Solidaritätszuschlag. Die Steuerentrichtung muss mit den Einkünften in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Maßgebend sind die zu entrichtenden Steuern.
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, jedoch nur die vom Arbeitnehmer selbst zu tragenden Anteile; –
- freiwillige Beiträge vom nicht Pflichtversicherten, sowohl zur Kranken-, als auch zur Pflege- und Rentenversicherung (evtl. Lebensversicherung).

Nach Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge verbleibt das **Nettoeinkommen**.

Vom **Netto**einkommen sind abzusetzen:

- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

Hierzu rechnen Versicherungs- und ähnliche Beiträge, wenn sie durch Gesetz vorgeschrieben sind.

- nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind.

Hierunter fallen u. a. die Lebens-, Ausbildungs- und Aussteuerversicherung, die private Haftpflicht.

Hinweis: Um nicht im Einzelfall prüfen zu müssen, ob die Versicherung notwendig und der Beitrag angemessen ist, wird empfohlen, alle privaten Versicherungen anzuerkennen, soweit die Gesamtsumme aller Beiträge in der Regel 3 % des Nettoeinkommens nicht übersteigt.

- geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes (EStG), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,

- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben **(Werbungskosten)**

Hierzu gehören vor allem:

- notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel (dazu kann gehören: Berufsbekleidung, Werkzeuge, besondere Reinigungsmittel, Fachliteratur). Es wird ein monatlicher Pauschbetrag von 5,20 € berücksichtigt, wenn nicht im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.
- notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
Ist zur Erreichung der Arbeitsstätte ein öffentliches Verkehrsmittel notwendig (ab ca. 2 km), so ist ein Betrag in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte anzusetzen. Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder die Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar (z. B. bei körperlicher Behinderung, längerer Schonungsbedürftigkeit nach Krankheit, ungünstigen Fahrzeiten, öffentliche Verkehrsmittel nur auf Teilstrecken vorhanden), können die Pauschbeträge des § 3 Abs. 6 der Verordnung zu § 82 SGB XII zum Ansatz kommen. Für einen Pkw sind monatlich 5,20 € für jeden Entfernungskilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch nicht mehr als 40 km (208 €), als Pauschbetrag anzuerkennen. Mit der Pauschale sind sämtliche Aufwendungen für das Kfz, auch die Kfz-Versicherung und die Kfz-Steuer, abgegolten.
- Beiträge zu Berufsverbänden (vor allem Gewerkschaftsbeiträge).
- notwendige Mehraufwendungen in Folge der Führung eines doppelten Haushalts nach näherer Bestimmung des § 3 Abs. 7 der Verordnung zu § 82 SGB XII.

2.2 Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII)

Die Einkommensgrenze berechnet sich nach § 85 SGB XII (sinngemäß: Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe vom 30.08.2002, NDV 12/02, Rd. Nr. 78 – 89).

Da bei Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung nur Elternteile, die mit dem Kind zusammenleben, herangezogen werden können, ist die Einkommensgrenze gemäß § 85 Abs. 2 SGB XII zu berechnen. Sie setzt sich zusammen aus:

- Grundbetrag in Höhe des doppelten Eckregelsatzes
- Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen.
 - In der Regel tatsächliche Aufwendungen: bei eigenem Haus oder eigener Eigentumswohnung werden die Beträge nach § 7 Abs. 2 der VO zu § 82 SGB XII anerkannt, sowie die Kosten der Gebäudeversicherung. Nicht dazu gehören Tilgungsbeiträge und Aufwendungen zur Verbesserung des Grundbesitzes.
 - Tatsächlich erhobene Nebenkosten ohne Heizung, z. B. Wassergeld, Treppenhausbeleuchtung, Müllabfuhr.
 - Leben im Haushalt des Kostenbeitragspflichtigen Personen, die sich selbst unterhalten oder Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger haben, so wird für diese Personen ein angemessener Mietanteil abgesetzt.
- Familienzuschläge in Höhe von 70 % des Eckregelsatzes werden gewährt für
 - einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben sowie
 - für den Hilfesuchenden und jede Person, die überwiegend vom Pflichtigen unterhalten wird.
 - In der Regel wird jemand überwiegend unterhalten, wenn der Beitragspflichtige für dessen Unterhalt mehr als 50 % des Familienzuschlags aufwendet.
 - bei unterhaltsberechtigten Personen außerhalb des Haushalts kann an Stelle des Familienzuschlags der tatsächlich gezahlte Unterhalt anerkannt werden.
 - eine Person, der der Kostenbeitragspflichtige nach der Entscheidung über die Hilfestellung unterhaltspflichtig werden (in der Regel Haushaltsangehörige).
 - für gemeinsame Kinder ist ein Familienzuschlag zu gewähren, auch wenn der Stiefelternteil den höheren finanziellen Unterhalt leisten kann.
 - abweichend vom Wortlaut des § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII wird ein Familienzuschlag für den Stiefelternteil nur gewährt, sofern er sich nicht selbst unterhält (s. o.).

2.3 Entscheidung über den Einkommenseinsatz (§§ 87, 88, 92a SGB XII)

In § 87 SGB XII wird der Einsatz des Einkommens geregelt, das über der Einkommensgrenze liegt. Das Einkommen über der Einkommensgrenze kann sich durch besondere Belastungen vermindern. Was besondere Belastungen sind, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 30.08.2002 für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe, Rd. Nr. 90-106 können zur Beurteilung der Angemessenheit sinngemäß herangezogen werden.

2.3.1 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII)

Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist nach § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB XII um die besonderen Belastungen des Leistungsempfängers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu bereinigen.

Werden besondere Belastungen geltend gemacht, können folgende Verpflichtungen berücksichtigt werden:

- Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen aus vertretbaren Ratenkäufen, deren Begründung die Gesichtspunkte wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzen (z. B. Verpflichtung aus dem Kauf von Einrichtungs- und Haushaltsgeräten und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs, jedoch keine Verpflichtung aus der Beschaffung von Luxusgütern)
- Kosten im Zusammenhang mit Familienereignissen (Geburt, Konfirmation, Kommunion, Eheschließung, Tod)
- Aufwendungen für Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung
- Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten, soweit diese nicht durch Familienzuschläge nach § 85 SGB XII gedeckt werden.

Stiefelternteile mit eigenem Einkommen haben sich grundsätzlich im Verhältnis ihrer Einkünfte zu den Einkünften ihres Ehegatten/Lebenspartners an den Kosten für gemeinsame Belastungen zu beteiligen. Lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stiefelternteiles nicht ermitteln (Datenschutz) ist generell unter Hinweis auf § 426 BGB von einem 50 % - igen Anteil auszugehen, da hinsichtlich ehe- bzw. lebenspartnerschaftsbedingter Aufwendungen und Verpflichtungen die Eheleute/Lebenspartner als Gesamtschuldner zu betrachten sind.

Über den Einsatz des nach Abzug der besonderen Belastungen über der Einkommensgrenze noch verbleibenden Einkommensteils ist nach Ermessen zu entscheiden. Als zumutbar kann in der Regel ein Einsatz von 50 % angesehen werden.

2.3.2 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze (§§ 88, 92a SGB XII)

§ 90 Abs. 4 SGB VIII verweist auf die §§ 82 – **88 und 92a** SGB XII. Der Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze nach § 92a SGB XII stellt eine stärkere Belastung des Betroffenen dar. Diese Ermessensentscheidung ist mit besonderer Sorgfalt zu treffen. In aller Regel sollten Verpflichtete nur in Höhe der durch die teilstationäre Betreuung des Kindes ersparten Aufwendungen in Anspruch genommen werden.

Als ersparte Aufwendungen bei Betreuung des Kindes mit Beköstigung sind in der Regel 15 % des Familienzuschlags nach § 85 SGB XII anzusetzen.

Bezieht die beitragspflichtige Person Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem SGB II/SGB III, sind diese nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII als zweckgleiche Leistungen einzusetzen.

2.3.3 Zumutbare Belastung

Die zumutbare Belastung ergibt sich aus dem in Anspruch zu nehmenden Einkommen unter und über der Einkommensgrenze.

3 Kostenbeitragspflichtige Leistungen und vorläufige Maßnahmen (§ 91 SGB VIII) Anwendungsbereich

§ 91 SGB VIII regelt, bei welchen Leistungen und vorläufigen Maßnahmen Kostenbeiträge zu verlangen sind (Abs. 1 und 2). Nach den Abs. 3 und 4 umfassen die Kosten auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe, aber nicht die Verwaltungskosten. Abs. 5 bestimmt, dass erweiterte Hilfe zu leisten ist.

3.1 Vollstationäre Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach § 91 Abs. 1 SGB VIII

Abs. 1 nennt - abschließend - die vollstationären Leistungen und die Inobhutnahme, bei deren Gewährung Kostenbeiträge erhoben werden.

Eine "Vollstationäre Leistung" wird erbracht, wenn der junge Mensch ständig über Tag und Nacht in einem Heim, einer Pflegestelle oder sonstigen Wohnform außerhalb seines Elternhauses untergebracht ist.

3.2 Teilstationäre Leistungen nach § 91 Abs.2 SGB VIII

Abs. 2 nennt - ebenfalls abschließend - die teilstationären Leistungen, bei deren Gewährung Kostenbeiträge erhoben werden.

Bei Gewährung einer teilstationären Leistung verbringt das Kind oder der Jugendliche einen Teil des Tages in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder in einer Pflegefamilie, lebt aber weiterhin im elterlichen Haushalt. Beschulung allein ist keine teilstationäre Unterbringung im Sinne dieser Vorschrift.

Für alle nicht in § 91 Abs. 1 und 2 SGB VIII genannten Leistungen und anderen Maßnahmen können keine Kostenbeiträge verlangt werden. Dies gilt auch für ambulante Leistungen.

Hinweis:

Eine Kostenheranziehung ist bei der Durchführung von Hilfe nach § 20 SGB VIII im Elternhaus nicht möglich.

4 Umfang der kostenbeitragspflichtigen Aufwendungen (§ 91 Abs. 3 und 4 SGB VIII)

Nach Abs. 3 gehören zu den Kosten auch der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe. Der notwendige Unterhalt setzt sich aus den laufenden Leistungen und einmaligen Aufwendungen zusammen. Bei den untergebrachten jungen Menschen gehören dazu auch die gesamten Kosten der Ausbildung (siehe Ziffer 19.1).

Nach § 91 Abs. 4 SGB VIII bleiben Verwaltungskosten außer Betracht.

5 Vorleistungspflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers nach § 91 Abs. 5 SGB VIII

Nach Abs. 5 haben die Jugendhilfeträger die in den Absätzen 1 und 2 genannten voll- und teilstationären Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrages auch dann zu erbringen, wenn der junge Mensch und / oder seine Eltern in der Lage sind, einen Kostenbeitrag in Höhe der Kosten zu leisten (Grundsatz der erweiterten Hilfe).

6 Kostenbeitrag und Auswirkungen auf die Unterhaltspflicht nach § 10 Abs. 2 SGB VIII

Nach § 10 Abs. 2 SGB VIII werden unterhaltspflichtige Personen nach Maßgabe der §§ 90 bis 97 a SGB VIII an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen beteiligt. Soweit der Unterhalt des jungen Menschen durch Leistungen der Jugendhilfe gedeckt wird, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen. Leistet der Jugendhilfeträger nur teilstationär im Rahmen der Aufzählung nach § 91 Abs. 2 SGB VIII, so bleibt der Unterhaltsanspruch des jungen Menschen gegen den nicht mit ihm zusammen lebenden Elternteil unberührt. Dies gilt auch für eine bestehende Beistandschaft für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs.

Ergänzt durch die Aussage in § 91 Abs. 5 SGB VIII, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrages tragen, wird für die in § 91 Abs. 1 SGB VIII aufgeführten vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen deutlich gemacht, dass der Unterhaltsanspruch des jungen Menschen durch den Jugendhilfeträger in vollem Umfang sicher gestellt wird. Für die Dauer der Hilfe ist niemand legitimiert, gleichzeitig entsprechende Unterhaltsansprüche geltend zu machen.

Dies betrifft unter anderem die Tätigkeit des Beistandes. Er hat keine Legitimation, während der Gewährung einer in § 91 Abs. 1 SGB VIII genannten Leistung laufende Unterhaltszahlungen für den jungen Menschen zu realisieren. Dies gilt nicht für Unterhaltsrückstände aus Zeiten, in denen keine der in § 91 Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Hilfen gewährt wurden. Die bisherige Möglichkeit der Rückübertragung auf den jungen Menschen ist ausgeschlossen.

Die wirtschaftliche Jugendhilfe hat den Beistand unverzüglich über die Gewährung der Hilfe zu unterrichten. Dies gilt auch für deren Beendigung.

7 Kostenbeitragspflichtige Personen

7.1 Kostenbeitragspflichtige Personen nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 SGB VIII

§ 92 Abs. 1 SGB VIII bestimmt in einem Ausschließlichkeitskatalog, welche Personen bei welchen Leistungen und vorläufigen Maßnahmen zu den Kosten herangezogen werden.

Elternteile im Sinne dieser Vorschrift sind bei **Leistungen nach § 19 SGB VIII** der jeweilige Leistungsberechtigte und der andere Elternteil des mitbetreuten Kindes sowie die Eltern des leistungsberechtigten Vaters, wenn er die Leistung für sich und sein Kind in Anspruch nimmt. Die Eltern der leistungsberechtigten Frau werden durch diese Bestimmung **nicht erfasst**, da sie nach Abs. 4 Satz 2 nicht heranzuziehen sind.

Minderjährige, Ehegatten, Lebenspartner und Eltern können nur aus ihrem Einkommen herangezogen werden. Der Einsatz ihres Vermögens kann nicht verlangt werden. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 können auch aus ihrem Vermögen herangezogen werden (siehe Ziffer 7.2).

Hinweis:

Der Kostenbeitrag für die eigene Unterbringung eines Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII wird nach § 94 Abs. 6 SGB VIII ohne Zurechnung des für das mit untergebrachte Kind gewährten Kindergeldes berechnet. Der Kostenbeitrag für das mit untergebrachte Kind errechnet sich nach § 93 SGB VIII unter Einbeziehung des für dieses gewährten Kindergeldes.

7.2 Kostenbeitrag volljähriger Betreuer aus Vermögen (§ 92 Abs. 1a SGB VIII)

Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII haben gemäß Abs. 1a auch aus ihrem Vermögen Kostenbeiträge zu leisten. Aus Vermögen sind sie nach den §§ 90 und 91 SGB XII heranzuziehen.

Nach § 90 Abs. 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, soweit es nicht durch Abs. 2 geschützt ist.

Nach § 90 Abs. 3 SGB XII darf der Einsatz eines grundsätzlich einzusetzenden Vermögens nicht verlangt werden, soweit dies eine Härte wäre.

Als einzusetzendes Vermögen kommen u. a. Immobilien und Kapitalvermögen in Betracht. Der Vermögensschutz in § 90 Abs. 2 Nr. 8 und 9 SGB XII ist zu beachten.

Hinweis:

Nach Ziffer 4.1 des Erlasses des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 15.11.99 darf z. B. ein aus einer dem Bundesversorgungsgesetz nachgebildeten Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz angesammeltes Vermögen bei Gewährung von Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht in Anspruch genommen werden.

8 Mitteilung über die Kostenbeitragsverpflichtung und Kostenbeitragsbescheid – Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren (§ 92 Abs. 3 und Abs. 2 SGB VIII, SGB und §§ 8 – 28 und 31 ff. SGB X)

8.1 Mitteilung über die Kostenbeitragsverpflichtung und ihre Wirkung.

Die Heranziehung beruht ausschließlich auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Neben den Regelungen, die das SGB VIII selbst und die Rechtsverordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII treffen, sind dies vor allem die Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren (§§ 8 – 28 SGB X) und den Verwaltungsakt (§§ 31 ff. SGB X).

Die Elternteile werden getrennt herangezogen (§ 92 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Eine gesamtschuldnerische Haftung ist somit ausgeschlossen. Nähere Regelungen enthält die Verordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII (**KostenbeitragsV**). Wichtig ist die Beachtung der Zustellungsregeln.

§ 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII setzt für eine Kostenheranziehung voraus, dass die Pflichtigen (nicht der junge Mensch selbst) über die Gewährung der Leistung und ihre Verpflichtung zum Kostenbeitrag und die damit verbundenen Folgen für eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht (wegfallende Legitimation für die gleichzeitige Forderung oder Zahlung von Unterhalt für den jungen Menschen) aufgeklärt wurden (**Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht**).

Der Kostenbeitrag für eine Inobhutnahme (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 SGB VIII) kann auch mit einer nachträglichen Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht verlangt werden, weil es sich nicht um eine Leistung handelt.

Eine hinreichende Belehrung im Sinne von § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ist erst dann gegeben, wenn allgemeinverständlich über die in § 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII benannten Folgen für den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch informiert wurde (vgl. z.B. VG Düsseldorf 19K744/07 vom 01.06.2007).

Nach §§ 91 Abs. 3, 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII wird bei vollstationären Leistungen der volle Lebensunterhalt durch den Jugendhilfeträger sichergestellt

Wegen der ausschließlich öffentlich-rechtlichen Vorgehensweise dürfen die Begriffe „Rechtswahrungsanzeige“ oder „Wahrungsanzeige“ nicht mehr benutzt werden, da diese ausschließlich zivilrechtliche Bedeutung hatten.

Bei vollstationären Leistungen ist beiden Elternteilen unverzüglich nach der Unterbringung des jungen Menschen eine **Mitteilung über ihre Kostenbeitragspflicht** zuzustellen. Bei teilstationären Leistungen erhält diese Mitteilung nur der Elternteil, der mit dem jungen Menschen zusammen lebt, weil die Unterhaltspflicht des getrennt lebenden Elternteil fort besteht. **Eine Heranziehung ist erst ab Zustellung der Mitteilung möglich.**

§ 92 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII regelt die Heranziehung für den Fall, dass der Aufenthalt eines Elternteils dem Jugendhilfeträger nicht bekannt ist und die Gründe hierfür in der Person des Pflichtigen liegen. Dies kann z.B. die mutwillige Verschleierung des Aufenthaltes sein. Wird in einem solchen Fall der Aufenthalt ermittelt oder z.B. nachträglich eine Vaterschaft festgestellt (§ 1600 d BGB), so kann nach unverzüglicher Mitteilung ein Kostenbeitrag auch für die zurückliegende Zeit verlangt werden.

Die in den §§ 8 – 66 SGB X enthaltenen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren sind bei nach außen gerichtetem Verwaltungshandeln (Erlass von Verwaltungsakten) zu beachten.

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB X ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in ihre Rechte eingreift, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung). Beteiligte in den Fällen der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag sind die kostenbeitragspflichtigen Personen (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 5).

8.2 Kostenbeitragsbescheid

Nach § 92 Abs. 2 SGB VIII wird durch Erhebung eines Kostenbeitrags herangezogen, der durch Leistungsbescheid (Kostenbeitragsbescheid) festgesetzt wird.

Der Kostenbeitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt nach §§ 31 ff SGB X. Er muss demzufolge in seiner Bestimmtheit und seiner Begründung insbesondere den Anforderungen der §§ 33 und 35 SGB X entsprechen. Der Verwaltungsakt ist schriftlich zu erlassen. Nach § 36 SGB X ist eine Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.

Wesentliche Inhalte des Verwaltungsaktes sind:

- Mitteilung der Tatsache, dass
 - für einen bestimmten (näher bezeichneten) jungen Menschen
 - auf Antrag des / der (näher bezeichneten) Sorgeberechtigten / jungen Menschen
 - seit / ab einem bestimmten Zeitpunkt
 - eine bestimmte (näher bezeichnete) Leistung nach dem SGB VIII erbracht wird.
- Darstellung der Rechtslage und der Rechtsfolgen
- Ergebnis der Berechnungen
- Hinweis auf
 - den beigefügten Berechnungsbogen
 - die eingeräumte (durchgeführte) Anhörung gemäß § 24 SGB X
 - das (erkennbar) ausgeübte Ermessen; § 92 Abs. 4 und 5 SGB VIII
- Formale Festsetzung
 - Höhe des Kostenbeitrages
 - Beginn (ggf. auch Ende) der Zahlungspflicht
- Zahlungsaufforderung
- Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung eines Kostenbeitrages bedeutet eine **öffentlich-rechtliche Heranziehung**. Der Kostenbeitragsbescheid wird, wenn kein Widerspruch (in einigen Bundesländern unmittelbar Klage) eingelegt wird, nach Ablauf eines Monats rechtskräftig und ist dann der „vollstreckbare Titel“.

Nach Satz 2 sind Elternteile getrennt heranzuziehen. Das gilt auch, wenn sie zusammenleben. Eine gesamtschuldnerische Haftung gibt es nicht.

Eine sofortige Vollziehung steht nicht im Einklang mit Sinn und Zweck der Jugendhilfege-
währung, weil das überwiegend öffentliche Interesse schwerlich zu begründen ist.

9 Kostenbeitrag und Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nach § 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII

§ 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII bestimmt, dass der Kostenbeitrag den Unterhaltsanspruch vorrangig und gleichrangig Berechtigter nicht schmälern darf. Im Unterhaltsrecht gibt es eine Rangfolge der Unterhaltsberechtigten in auf- und absteigender Linie (§ 1609 BGB). Danach ist der Anspruch des minderjährigen Kindes und des nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB privilegierten volljährigen Kindes vorrangig vor Unterhaltsansprüchen von Elternteilen und denen nicht privilegierter volljähriger Geschwister. Die Regelung des § 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII bedeutet, dass bei Betreuung eines Minderjährigen von einem Elternteil nur dann ein Kostenbeitrag verlangt werden kann, wenn die Ansprüche minderjähriger und privilegierter volljähriger Geschwister dadurch nicht geschmälert werden. Bei Betreuung eines Volljährigen kann von seinen Eltern nur dann ein Kostenbeitrag verlangt werden, wenn dadurch Unterhaltsansprüche der in § 1609 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BGB Genannten (s. Ziff. 18.5.1) nicht geschmälert werden, die Eltern also trotz Zahlung des Kostenbeitrages den Unterhaltsanspruch der vorrangig und gleichrangig Berechtigten in vollem Umfang befriedigen können. Ist das nicht der Fall, kann nur ein reduzierter oder kein Kostenbeitrag verlangt werden

(Ausnahme: Mindestkostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes nach § 94 Abs. 3. Satz 1 SGB VIII).

Bei der Berechnung des für die Betreuung eines Volljährigen zu zahlenden Kostenbeitrages ist immer der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch minderjähriger Geschwister zu beachten. § 4 der KostenbeitragsV und die Systematik der Heranziehungstabelle machen eine Vergleichsberechnung im Regelfall entbehrlich. (Ziffer 12.6.3)

10 Ausschluss der Heranziehung (§ 92 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

Nach § 92 Abs. 4 Satz 2 **ist** von der Heranziehung der Eltern abzusehen, wenn die Tochter schwanger ist oder ein leibliches Kind unter 6 Jahren betreut. Die Freistellung von der Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Schwangerschaft eintritt.

Hinweis:

Wenn die Eltern bis zum Bekannt werden der Schwangerschaft den festgesetzten Kostenbeitrag regelmäßig gezahlt haben oder das für die Schwangere gewährte Kindergeld auf Grund des angemeldeten Erstattungsanspruchs von der Familienkasse an das Jugendamt überwiesen wurde, sind die für die Zeit ab Beginn der Schwangerschaft geleisteten Beträge zu erstatten.

11 Härteprüfung (§ 92 Abs. 5 SGB VIII)

11.1 Sollvorschriften

Nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII soll von der Heranziehung im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.

Eine Gefährdung von Ziel und Zweck der Leistung liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass die Erhebung eines Kostenbeitrages dazu führt, dass die Hilfe nicht angenommen, abgebrochen oder die im Hilfeplanverfahren verankerte Zusammenarbeit mit den Eltern deutlich erschwert wird. Können die Eltern nicht von der Notwendigkeit und Angemessenheit der Hilfe sowie der Verhältnismäßigkeit des Kostenbeitrages überzeugt werden, ist das Recht des jungen Menschen auf Durchführung oder Fortsetzung der Hilfe vorrangig vor fiskalischen Interessen.

Bei dem Begriff der besonderen Härte kommt es darauf an, dass besondere Umstände des Einzelfalles dazu führen, dass die Belastung in Höhe des errechneten Kostenbeitrages nicht zumutbar ist. Die nach Einkommen gestaffelten Pauschalbeiträge berücksichtigen nur die typischen Belastungen einer Familie. Diese typische Belastungssituation kann aber von einer besonderen, atypischen Belastungssituation einer Familie überlagert sein, die eine besondere Härte darstellt.

Eine besondere Härte wäre auch gegeben, wenn der Beitragspflichtige und/oder Familienmitglieder durch die Heranziehung selbst Leistungen nach dem SGB II oder XII benötigen würden.

Hinweis: zur Berücksichtigung von Stiefkindern und Lebenspartnern in eheähnlicher Lebensgemeinschaft siehe Ziff. 18.5.2.

11.2 Kann - Vorschriften

§ 92 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII beinhaltet die Verhältnismäßigkeit eines möglichen Kostenbeitrages in Relation zum Verwaltungsaufwand.

Bei der **Inobhutnahme** eines Kindes oder Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII und einer Rückführung zu den Eltern binnen 1 Woche bzw. 7 Tagen wird aufgrund der erheblichen Verwaltungskosten und aus pädagogischen Gründen zur Vermeidung von Spannungen zwischen Eltern und Kind oder Jugendlichen empfohlen, von einer Heranziehung abzusehen.

12 Ermittlung des Einkommens nach § 93 Abs. 1 SGB VIII

Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 gehören zum Einkommen **grundsätzlich** alle Einkünfte in Geld und Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG. Nach Satz 2 sind Entschädigungen, die nach § 253 BGB gezahlt werden ebenfalls nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Da weder das SGB VIII noch andere Sozialleistungsgesetze einen eigenen Einkommensbegriff geschaffen haben, ist von den im Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Einkunftsarten auszugehen.

12.1 Einkunftsarten nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

Nach § 2 EStG gehören zum Einkommen in Geld alle Einkünfte in Geld aus

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständiger Arbeit
- nichtselbständiger Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Zu den Einkünften im Sinne des § 22 gehören u. a.

- Unterhaltszahlungen
- Renten und
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen.

Ferner sind folgende – nach § 3 EStG steuerfreien – Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen:

- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld und Winterausfallgeld und
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG).

Elterngeld ist, soweit es **300 € je Kind** übersteigt, als Einkommen in die Berechnung einzubeziehen, da es eine Lohnersatzleistung ist.

Unter „Geldeswert“ sind Sachbezüge wie z. B. Deputate, freie Unterkunft und Verpflegung zu verstehen. Wie hoch der Geldwert einzelner Sachbezüge ist, kann der Sozialversicherungs-entgeltverordnung entnommen werden, die jährlich aktualisiert und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

Es wird empfohlen, den letzten Steuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen der letzten 12 Monate zu fordern, hilfsweise die Jahresverdienstbescheinigung, aus der sich Urlaubs- und Weihnachtsbezüge sowie sonstige Gratifikationen ergeben. Nur durch den Einkommensteuerbescheid kann geklärt werden, ob Einkünfte aus weiteren Einkunftsarten erzielt werden. Bei Selbständigen und Freiberuflern sollten die Einkommensteuerbescheide der letzten 3 Jahre vorgelegt werden.

12.2 Kindergeld nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

Zu den unter 12.1 genannten Einkünften gehört bei einer in § 91 Abs. 1 und 2 SGB VIII genannten Leistung und der Inobhutnahme auch das auf das untergebrachte Kind entfallende und gezahlte Kindergeld.

Während der stationären Maßnahme sind beide Eltern kostenbeitragspflichtig. Der Lebensunterhalt wird durch den Jugendhilfeträger sichergestellt. Ein Kindergeldausgleich zwischen den Eltern muss nicht stattfinden. Würde das Kindergeld dem Einkommen nicht zugerechnet, müssten die Eltern es untereinander ausgleichen. **Das Kindergeld für die Geschwister darf anders als das Kindergeld für den/die untergebrachten jungen Menschen nicht als Einkommen berücksichtigt werden.** Es stünde dann für den Familienleistungsausgleich zwischen den Eltern nicht mehr zur Verfügung.

Außerdem würden die für diese Geschwister bestimmten steuerlichen Freistellungen für den untergebrachten jungen Menschen verwendet. Dies ist unzulässig und würde eine indirekte Kostenbeteiligung der Geschwister bedeuten. Anders als bei vollstationären Leistungen besteht bei teilstationären Leistungen die Unterhaltungspflicht des getrennt lebenden Elternteils fort. Kostenbeitragspflichtig ist nur der mit dem Kind zusammen lebende Elternteil. Durch die Berücksichtigung des Kindergeldes für das betreute Kind als Einkommen partizipiert der Jugendhilfeträger durch den Kostenbeitrag an der steuerlichen Entlastung im Umfang der Betreuungszeit.

Insoweit ist das Kindergeld zwar nicht zweckidentisch, aber nicht völlig frei zu stellen.

Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Kindergeld in §§ 31, 32 und 62 ff. EStG sowie § 1612 b BGB verwiesen.

12.3 Einsatz zweckgleicher Leistungen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII

Zweckgleiche Geldleistungen zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Zweckgleiche Leistungen sind z.B. Waisenrente, BAB und BaföG. Soweit es sich bei den zweckgleichen Leistungen um eine Sozialleistung handelt, hat der Jugendhilfeträger die Möglichkeit, nach § 104 SGB X Erstattungsanspruch beim zuständigen Sozialleistungsträger geltend zu machen. Der Leistungsberechtigte ist darüber formlos zu informieren.

Privatrechtliche Ansprüche auf Geldleistungen (Werksrenten, Beihilfeansprüche) müssen nach § 95 SGB VIII (s. Ziffer 20) auf den Jugendhilfeträger übergeleitet werden.

12.4 Nicht zu berücksichtigende Einkünfte nach § 93 Abs.1 Satz 4 SGB VIII

Zu den nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, gehören z.B. **die Eigenheimzulage** (bei nicht gesondert geltend gemachten Wohnkosten) und das **Wohngeld**. Letzteres ist nach der klaren Zweckbestimmung in § 1 Wohngeldgesetz eine Leistung, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschrift zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird und daher nicht als Einkommen berücksichtigt werden kann. Dies gilt ferner für Leistungen der **gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem SGB XI, Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, und Blindengeld**, sofern diese nicht die Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII erfüllen. Das Wort „Zweck“ muss in der öffentlich-rechtlichen Vorschrift nicht selbst vorkommen. Entscheidend ist die Formulierung. In § 1 des Wohngeldgesetzes lautet diese z.B.: „Zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.....“. Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, sind grundsätzlich leistungsunfähig. Daher ist das Arbeitslosengeld II auch nicht als Einkommen im Sinne des § 93 Abs. 1 SGB VIII zu berücksichtigen.

Auslöse und Spesen sind in der Regel nicht zu berücksichtigende Einkünfte, weil sie als Ersatz für tatsächliche Aufwendungen gezahlt werden.

12.5 Absetzungen vom Einkommen nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 bis 3

§ 93 Abs. 2 Nummern 1 bis 3 SGB VIII nennt die Abzüge zur Ermittlung des Nettoeinkommens.

Vom nach Abs. 1 ermittelten Bruttoeinkommen sind abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern einschl. Solidaritätszuschlag,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

Zu den unter 3. genannten Beiträgen gehören die Beiträge, die ein Selbständiger zur Alterssicherung in eine Lebensversicherung einzahlt. Ferner z. B. die private Altersvorsorge (Riesterrente) und die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfreier Personen (z. B. Beamte) sowie Beiträge, die Nichtselbständige zur Absicherung gegen die genannten Risiken zahlen, wenn diese von einer reinen Vermögensbildung abgegrenzt werden können (Verrentung von Lebensversicherungen).

Nach Abzug der unter Nr. 1 - 3 genannten Verpflichtungen vom Bruttoeinkommen verbleibt das Nettoeinkommen, von dem in angemessenem Umfang ein Kostenbeitrag verlangt werden kann.

Ziffer 3 verlangt eine Ermessensausübung bei der Berücksichtigung von Beiträgen, z.B. zur Altersvorsorge. In der Regel sollten bei einem Selbständigen maximal 20 % seines Bruttoeinkommens (Gewinns) für die Altersversorgung angerechnet werden. In der privaten Kranken- und Pflegeversicherung sollte im Regelfall der Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung die Obergrenze bilden.

12.6 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens nach § 93 Abs. 3 SGB VIII

12.6.1 Pauschaler Abzug nach § 93 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII

§ 93 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII enthält nach der Aufzählung weiterer möglicher Absetzungen vom Einkommen die eigentliche Grundidee der neuen Kostenheranziehung. Statt der in den Nummern 1, 2 und 3 des Satzes 2 genannten Abzüge sollte angestrebt werden, dass gerade diese ermittlungs- und auswertungsintensiven Abzüge durch eine pauschale Kürzung von 25 % des nach Absatz 1 und 2 ermittelten Einkommens (**Nettoeinkommen**) aufgrund des Satzes 3 abgegolten werden. Mit diesem Pauschalabzug sind grundsätzlich alle Aufwendungen für Versicherungen, Werbungskosten und Schuldverpflichtungen abgegolten.

Ziel der Regelung ist Verwaltungsvereinfachung. Der Kostenbeitragspflichtige ist entsprechend zu informieren und zu beraten.

12.6.2 Abzug höherer Belastungen nach § 93 Abs. 3 Sätze 4 und 5 SGB VIII

Macht der Kostenbeitragspflichtige höhere Aufwendungen geltend, kann statt der Pauschale die höhere Belastung abgezogen werden, wenn sie nach Grund und Höhe angemessen ist und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzt (§ 93 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). In diesem Fall sind die Beträge nachzuweisen.

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers, statt des Pauschalabzugs die Belastungen in der tatsächlichen Höhe anzuerkennen. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es dürfen nur Werbungskosten, notwendige Versicherungen und Schuldverpflichtungen, die zur Anschaffung notwendiger Wirtschaftsgüter eingegangen wurden, berücksichtigt werden. **Hierzu zählen die Kosten der Unterkunft in der Regel nicht.** Sollen ausnahmsweise Eigenheimkosten berücksichtigt werden, ist der örtliche Wohnwert (Mietpiegel, ortsübliche Vergleichsmiete) gegen zu rechnen. Die Eigenheimzulage ist dann Wohnkosten senkend einzusetzen. Höhere Belastungen können dann abgezogen werden, wenn sie **insgesamt** die Pauschale von 25 % übersteigen.

In der Regel bilden **5 %** des nach § 93 Abs. 2 SGB VIII ermittelten Nettoeinkommens die Obergrenze für die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen.

Für die zu berücksichtigenden Werbungskosten sind die einkommenssteuerrechtlichen Regelungen anzuwenden (§ 9 EStG).

Schuldverpflichtungen, die erst während der laufenden Hilfgewährung eingegangen werden, sind einer noch strengeren Prüfung zu unterziehen, als Verpflichtungen, die bei Hilfebeginn bestanden. Wegen der bei Hilfebeginn bereits bestehenden Verpflichtungen kann der Beitragspflichtige argumentieren, er habe bei Abschluss der Abzahlungsverpflichtung nicht damit rechnen können, dass er während der Laufzeit des Darlehens für Jugendhilfeleistungen kostenbeitragspflichtig wird. Geht er während der Hilfgewährung neue Verpflichtungen ein, durch die die Summe der Versicherungsbeiträge, Werbungskosten und Schuldverpflichtungen 25 % des Nettoeinkommens übersteigt, ist eine Berücksichtigung nur möglich, wenn sie zur Anschaffung notwendiger Gegenstände des täglichen Lebens unumgänglich waren. Verpflichtungen, die für die Anschaffung von Luxusgütern eingegangen wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig.

Unterhaltszahlungen gehören nicht zu den Schuldverpflichtungen. Sie werden aber im Rahmen des § 4 Abs. 1 KostenbeitragsV berücksichtigt (s. Ziffer 18.5.2). Zahlungen auf Unterhaltsrückstände können berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung der tatsächlichen Belastungen an Stelle des pauschalen Abzugs kommt nur in Betracht, wenn sie vom Beitragspflichtigen nachgewiesen werden (Satz 5).

Dieses nach § 93 SGB VIII ermittelte Einkommen wird in der KostenbeitragsV als „maßgebliches Einkommen“ bezeichnet.

12.6.3 Das System der Kostenheranziehung auf der Basis von § 93 Abs. 3 SGB VIII

Das gesamte Heranziehungssystem beruht darauf, dass Vergleichsberechnungen nach SGB XII oder nach Zivilrecht entfallen. Dies verlangt aber nach einer Absicherung des Pflichtigen, die mindestens in Höhe des Selbstbehaltes der Düsseldorfer Tabelle oder annähernd der Pfändungsfreigrenze angesiedelt ist.

Rechnerisch verbleiben für den Pflichtigen grundsätzlich mindestens 700 € für den Eigenbedarf.

Das wird auch dadurch erreicht, dass bei Zusammenleben mit weiteren mindestens gleichrangig berechtigten Personen, für die eine Unterhaltspflicht besteht oder bei der Erfüllung von Unterhaltspflichten für Personen außerhalb des Haushaltes das maßgebliche Einkommen in der Tabelle niedriger einzuordnen ist (s. § 4 Abs. 1 der KostenbeitragsV, Ziffer 18.5.2).

Eine weitere Absicherung ist durch § 4 Abs. 2 der KostenbeitragsV eingebaut, die zu einer zivilrechtlichen Vergleichsberechnung führen kann.

Grundlage der Einkommensgruppe 1 der Kostenbeitragstabelle ist ein Nettoeinkommen von 1.000 €. Von diesem werden nach § 93 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII pauschal 25 % in Abzug gebracht. Es verbleiben 750 €. Die Einkommensgruppe 1 erstreckt sich genau bis zu diesem Betrag. Entsprechend den folgenden Gruppen hat auch sie einen Mittelwert. Er beläuft sich auf 700 €. In Gruppe 2 beträgt er 800 € und in Gruppe 3 900 €, entsprechend der Einkommenssprünge um jeweils 100 € bis Gruppe 5.

Durch die Regelungen in § 4 der KostenbeitragsV ist sichergestellt, dass unter normalen Umständen bei entsprechender Würdigung der persönlichen Situation des Kostenbeitragspflichtigen Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden.

13 Umfang und Begrenzung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 1 und 2 SGB VIII

13.1 Umfang der Heranziehung nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII wird durch die KostenbeitragsV ausgefüllt. Nach Satz 1 sind die Kostenbeitragspflichtigen aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang heranzuziehen.

13.2 Begrenzung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

Satz 2 beschränkt den Kostenbeitrag auf die tatsächlichen Aufwendungen. Ein Kostenbeitrag in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen kann sich zum Beispiel bei Vollzeitpflege ergeben, wenn das Einkommen in der Kostenbeitragstabelle hoch einzuordnen ist. Die tatsächlichen Aufwendungen sind bei Heimpflege der Pflegesatz einschl. aller zusätzlichen Leistungen, bei Hilfe nach § 33 SGB VIII das Pflegegeld einschl. aller Beihilfen. Hinzu kommen in beiden Fällen die Aufwendungen der Krankenhilfe. Die Summe aller von den Beitragspflichtigen zu zahlenden Kostenbeiträge darf die Summe der Aufwendungen nicht übersteigen. Ist die Summe der Beiträge höher, ist eine Reduzierung in der in den Sätzen 3 und 4 vorgeschriebenen Rangfolge vorzunehmen.

Nach § 91 Abs. 4 SGB VIII müssen Verwaltungskosten außer Betracht bleiben.

13.3 Reihenfolge der Heranziehung nach § 94 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB VIII

§ 94 Abs. 1 Satz 3 legt fest, in welcher Reihenfolge die beitragspflichtigen Personen heranzuziehen sind. Zunächst ist der junge Mensch heranzuziehen. Sind die Aufwendungen höher als sein Kostenbeitrag, folgen sein Ehe- oder Lebenspartner und danach die Eltern. Liegt die Summe der Kostenbeiträge über den tatsächlichen Aufwendungen, sind zunächst die von den Eltern zu zahlenden Beiträge (ggf. bis auf 0 €) zu reduzieren, danach der Beitrag des Ehegatten/Lebenspartners und zuletzt der des jungen Menschen.

14 Grundlagen der Kostenbeitragsermittlung nach § 94 Abs. 2 SGB VIII

§ 94 Abs. 2 SGB VIII setzt Rahmenbedingungen für die tabellarische Ermittlung des Kostenbeitrags. Danach sind für den Umfang der Heranziehung der Eltern, des Ehegatten oder Lebenspartners zwei Faktoren maßgebend: das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen und die Zahl der dem Grunde nach unterhaltsberechtigten Personen, die mindestens im gleichen Rang mit der betreuten Person anspruchsberechtigt sind. Es gibt keine Rechtsgrundlage, den zivilrechtlichen Bedarf zu ermitteln.

In welcher Form die Ansprüche weiterer Personen, gegenüber denen dem Grunde nach eine Unterhaltspflicht besteht (§§ 1360, 1601 BGB) berücksichtigt werden, wird unter Ziffer 18.5.2 (§ 4 der KostenbeitragsV) erläutert.

15 Kindergeld als Mindestkostenbeitrag (§ 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)

§ 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII enthält eine Mindestverpflichtung zum Kostenbeitrag in Höhe des auf das untergebrachte Kind entfallenden Kindergeldes. Voraussetzung ist eine vollstationäre Unterbringung und der Kindergeldbezug für den untergebrachten jungen Menschen. Mit den Festlegungen in Satz 2 wird klargestellt, dass dieser Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes mit einem Kostenbeitragsbescheid festgesetzt werden muss. Erst wenn der

Pflichtige diesen oder einen höheren Kostenbeitrag nicht zahlt, kann der Jugendhilfeträger einen Erstattungsanspruch geltend machen.

Hinweis:

Um Einnahmeausfälle gering zu halten oder zu vermeiden, sollte für den Elternteil, der das Kindergeld für den jungen Menschen bezieht, mit der Unterbringung ein Kostenbeitrag in Höhe des auf den jungen Menschen entfallenden Kindergeldes festgesetzt werden. Ergibt die anschließende Kostenbeitragsberechnung, dass ein höherer Beitrag zu fordern ist, ist ein Festsetzungsänderungsbescheid zu erlassen. Voraussetzung für die Heranziehung ist aber die vorherige Zustellung der Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht (s. Ziff. 8.1).

16 Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch auf Kindergeld nach § 74 Abs.2 EStG (§ 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)

Nach Satz 2 ist der Jugendhilfeträger berechtigt, das auf das betreute Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gem. § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 SGB X gegenüber der Familienkasse zu vereinnahmen, wenn der Beitragspflichtige den festgesetzten Kostenbeitrag nicht freiwillig zahlt. Das bedeutet, dass der Pflichtige zunächst aufzufordern ist, den Gesamtkostenbeitrag zu zahlen. Erst wenn keine Zahlungen eingehen, kann der Erstattungsanspruch angemeldet werden. Liegt der geforderte Kostenbeitrag über dem Kindergeld, ist der durch Anmeldung des Erstattungsanspruchs vereinnahmte Betrag auf die Zahlungsverpflichtung anzurechnen.

Hinweis:

Wird wegen Nichtzahlung des Kostenbeitrages aufgrund eines angemeldeten Erstattungsanspruchs das Kindergeld von der Familienkasse unmittelbar an das Jugendamt überwiesen, ist dem Beitragspflichtigen – wenn er einen höheren Beitrag zu zahlen hat – zwar mitzuteilen, dass das vereinnahmte Kindergeld auf seine Zahlungsverpflichtung angerechnet wird und er einen um das Kindergeld reduzierten Betrag zu überweisen hat, der Kostenbeitrag darf aber nicht durch Festsetzungsänderungsbescheid um das vereinnahmte Kindergeld verringert werden, da das Kindergeld Bestandteil des Kostenbeitrages ist.

Hat der Kindergeld beziehende Elternteil einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen und wird dieses von der Familienkasse unmittelbar an das Jugendamt überwiesen, ist dem Beitragspflichtigen unter Aufrechterhaltung des Festsetzungsbescheides mitzuteilen, dass er bis auf Weiteres keine Zahlungen zu leisten hat, da die Familienkasse das Kindergeld überweist.

17 Auswirkungen von Beurlaubungen und Betreuungsmodellen auf den Kostenbeitrag (§ 94 Abs. 4 SGB VIII)

§ 94 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet den Jugendhilfeträger, bei flexiblen vollstationären Leistungen auch den Kostenbeitrag entsprechend anzupassen. Als Beispiel sei hier die so genannte „5-Tagesgruppe“ erwähnt, d.h. Unterbringung von montags bis freitags. Hier wären vom Tabellen-Kostenbeitrag 5/7 zu verlangen. Dies gilt auch für den Mindestkostenbeitrag (s. Ziff. 15). Für Zeiten, in denen sich der junge Mensch über die normalen Umgangskontakte hinaus im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils aufhält, kann von den / dem Betreuenden kein Kostenbeitrag verlangt werden. Dazu gehören Ferienaufenthalte und Aufenthalte zur Anbahnung der Rückführung.

Entscheidend sind nicht die dem Jugendamt auch für die Abwesenheitszeiten entstehenden Kosten sondern die Betreuungsleistung durch die Eltern oder den Elternteil.

Die Beitragsbefreiung gilt nicht für Aufenthalte im Rahmen von Umgangsregelungen nach §§ 1684 und 1685 BGB wie z.B. die alle 14 Tage statt findenden Besuche des Kindes bei den Eltern oder einem Elternteil oder ähnliche Festlegungen.

Nach dem Wortlaut des Absatzes kann bei getrennt lebenden Eltern nur von dem Beitragspflichtigen, bei dem sich der junge Mensch aufhält, für die Dauer des Aufenthaltes kein Kostenbeitrag verlangt werden, da er in dieser Zeit die Betreuungsleistung erbringt. Der andere Elternteil hat weiterhin den festgesetzten Kostenbeitrag zu zahlen. Befindet sich der junge Mensch bei den zusammenlebenden Eltern, sind beide beitragsfrei zu stellen.

18 Die Rechtsverordnung zur Kostenheranziehung nach § 94 Abs. 5 SGB VIII

§ 94 Abs. 5 SGB VIII ist die Rechtsgrundlage für die Rechtsverordnung (KostenbeitragsV), mit der nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge für den Kostenbeitrag festgelegt werden. Diese Rechtsverordnung gilt nicht für den Kostenbeitrag der jungen Menschen selbst.

18.1 Höhe des Kostenbeitrages (§ 1 Abs. 1 KostenbeitragsV)

Nach § 1 Abs. 1 KostenbeitragsV richtet sich die Höhe des Kostenbeitrages der Eltern, Ehegatten und Lebenspartner nach der Einkommensgruppe und der Beitragsstufe.

Der Spalte 1 der Kostenbeitragstabelle ist zu entnehmen, welcher Einkommensgruppe das nach § 93 Abs. 1 bis 3 SGB VIII ermittelte maßgebliche Einkommen des Beitragspflichtigen, dessen Leistungsfähigkeit überprüft wird, (Bruttoeinkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherung = Nettoeinkommen abzüglich 25 % oder tatsächliche Belastungen = maßgebliches Einkommen) zuzuordnen ist.

Aus den Spalten 2 bis 6 der Tabelle ergibt sich dann die Zahlungsverpflichtung.

18.2 Ermittlung und Festsetzung des Kostenbeitrages (§ 1 Abs. 2 KostenbeitragsV)

Wie schon § 92 Abs. 2 SGB VIII für die Heranziehung der Eltern, bestimmt § 1 Abs. 2 der KostenbeitragsV, dass der Kostenbeitrag für jede kostenbeitragspflichtige Person getrennt zu ermitteln und zu erheben ist.

Für zusammenlebende Eltern bedeutet das, dass sie nicht gemeinsam heranzuziehen sind. Sie haften auch nicht als Gesamtschuldner. Jeder Elternteil ist nach seinen eigenen finanziellen Verhältnissen heranzuziehen.

18.3 Tabelleneinstufung bei vollstationären Leistungen (§ 2 KostenbeitragsV)

Nach § 2 Abs. 1 KostenbeitragsV ergibt sich die Höhe des bei einer vollstationären Leistung oder vorläufigen Maßnahme (§ 91 Abs. 1 SGB VIII) zu zahlenden Kostenbeitrags aus den Beitragsstufen der jeweiligen Einkommensgruppen in den Spalten 2 bis 4 der Kostenbeitragstabelle.

Wird die pflichtige Person für einen betreuten jungen Menschen zu einem Kostenbeitrag herangezogen, ergibt sich die Höhe des Kostenbeitrages aus Spalte 2 der jeweiligen Einkommensgruppe.

Werden mehrere junge Menschen betreut, ergibt sich die Beitragshöhe für die zweite Person aus Spalte 3 und für die dritte Person aus Spalte 4.

Dabei ist zu beachten, dass der Kindergeld beziehende Elternteil für jeden jungen Menschen mindestens einen Kostenbeitrag in Höhe des auf diesen entfallenden Kindergeldes zu zahlen hat. Steht z. B. in Spalte 3 (für den 2. betreuten jungen Menschen) ein Betrag von 100 €, so ist der Kostenbeitrag nicht in Höhe von 100 € sondern in Höhe des Kindergeldes (184, 190 oder 215 €) festzusetzen.

Werden mehr als 3 junge Menschen betreut, wird für die 4. und für jede weitere Person nur noch ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes verlangt (184, 190 oder 215 €). Der Elternteil, der kein Kindergeld bezieht, zahlt somit höchstens für 3 untergebrachte junge Menschen Kostenbeiträge.

Werden bis zu 3 junge Menschen betreut, ergibt sich der Gesamtkostenbeitrag aus der Addition der in den Spalten 2 – 4 stehenden Beträge, wobei an die Stelle des jeweiligen Tabellenbetrages das Kindergeld tritt, falls es höher als der Tabellenbetrag ist.

Werden mehr als 3 junge Menschen betreut, ist bei dem Kindergeld beziehenden Elternteil zu dieser Summe für jeden weiteren jungen Menschen das auf diesen entfallende Kindergeld von 184, 190 oder 215 € hinzuzurechnen. Auf die Regelungen zur Rangfolge der Kostenbeiträge in der Ziffer 18.8 wird verwiesen.

18.4 Tabelleneinstufung bei teilstationären Leistungen (§ 3 KostenbeitragsV)

Elternteile können gem. § 92 Abs. 1 Nr. 5, 2. Halbsatz SGB VIII bei Gewährung teilstationärer Leistungen nur zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, wenn sie mit dem jungen Menschen zusammenleben.

18.4.1 Höhe des Kostenbeitrages bei teilstationären Leistungen

Die Höhe des Kostenbeitrages für in § 91 Abs. 2 SGB VIII genannte teilstationäre Leistungen richtet sich nach der Betreuungsdauer :

Beträgt sie durchschnittlich mehr als 5 Stunden täglich, ist der in Spalte 5 der jeweiligen Einkommensgruppe genannte Betrag als Kostenbeitrag zu zahlen.

Beträgt die Betreuung durchschnittlich bis zu 5 Stunden täglich, ist der in Spalte 6 der jeweiligen Einkommensgruppe genannte Betrag als Kostenbeitrag zu zahlen.

Befinden sich mehrere Kinder in teilstationärer Betreuung, ist der Tabellenbetrag für jeden jungen Menschen zu zahlen.

18.5 Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten (§ 4 KostenbeitragsV)

Mit in Kraft treten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 und der damit verbundenen Neufassung der Vorschriften der §§ 90 ff. SGB VIII wurde die Kostenheranziehung ausschließlich öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Durch

den Verzicht auf das komplizierte und unübersichtliche Unterhaltsrecht sollte das gesamte Verfahren vereinfacht werden.

Inkonsequenterweise verpflichtet § 4 Abs. 1 KostenbeitragsV die Rangfolge des § 1609 BGB anzuwenden. Wegen der bis zum 31.12.2007 gegebenen Gleichrangigkeit von Ehegatten und minderjährigen sowie privilegierten volljährigen Kindern war dies für die Praxis unproblematisch. Diese Gleichrangigkeit wurde durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts ab 01.01.2008 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt kann sich ein höherer Kostenbeitrag ergeben, weil ein Ehegatte bei der Einstufung in die Kostenbeitragstabelle nicht berücksichtigt wird.

Eine unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnung nach dem neuen Unterhaltsrecht kann unterbleiben, weil die geänderte Rangfolge (s. Ziff. 18.5.1) zu keinen anderen Ergebnissen führen würde, als die Berechnung nach §§ 91 ff. SGB VIII. Insoweit kommt der Härteprüfung nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII eine besondere Bedeutung zu (siehe Ziff. 11.1 und Ziff. 12.6.3).

18.5.1 Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter (§1609 BGB)

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601 BGB). Ehegatten sind nach § 1360 BGB verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Minderjährige unverheiratete Kinder können von ihren Eltern auch dann Unterhalt verlangen, wenn sie Vermögen haben und die Einkünfte aus ihrem Vermögen sowie der Ertrag ihrer Arbeit nicht ausreichen, ihren Unterhalt zu decken. Ihr Vermögen müssen sie zur Bestreitung ihres Unterhalts nicht einsetzen (§ 1602 BGB).

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts anderen Unterhalt zu gewähren (§ 1603 Abs. 1 BGB).

Befinden sich Eltern in dieser Lage, sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Den minderjährigen unverheirateten Kindern stehen volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Volljährige, die sich in Berufsausbildung befinden, sind Minderjährigen nicht gleichgestellt, Volljährige, die sich zwar in allgemeiner Schulausbildung befinden aber bei keinem Elternteil leben, ebenfalls nicht (§ 1603 Abs. 2 BGB).

„Sind mehrere Unterhaltsberechtigter vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt folgende Rangfolge:

1. minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2,
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigter sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer; bei der Feststellung einer Ehe von langer Dauer sind auch Nachteile im Sinne des § 1578b Abs. 1 Satz 2 und 3 zu berücksichtigen,
3. Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen,
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Eltern,
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.“

Für die Praxis bedeutet die in § 1609 BGB festgelegte Rangfolge dies:

Bei einem Kostenbeitrag für ein untergebrachtes minderjähriges Kind:

gleichrangig = Anspruch der minderjährigen Kinder und der ihnen gleichgestellten volljährigen Kinder.

Bei einem Kostenbeitrag für einen jungen Volljährigen:

vorrangig = Anspruch des minderjährigen Kindes und des ihm gleichgestellten volljährigen Kindes sowie des Ehegatten gegenüber dem Anspruch des betreuten volljährigen Kindes.

gleichrangig = Anspruch zweier volljähriger Kinder, von denen keines minderjährigen Kindern gleichgestellt ist.

18.5.2 Personen innerhalb und außerhalb des gemeinsamen Haushaltes (§ 4 Abs. 1 KostenbeitragsV)

§ 4 Abs. 1 KostenbeitragsV trifft eine Regelung für die Fälle, in denen die kostenbeitragspflichtige Person außer dem / den untergebrachten jungen Menschen weiteren Personen gegenüber mindestens im gleichen Rang **dem Grunde** nach zum Unterhalt verpflichtet ist. Die Berücksichtigung weiterer Unterhaltungspflichten ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die kostenbeitragspflichtige Person muss gegenüber anderen Personen nach § 1609 BGB im mindestens gleichen Rang wie dem untergebrachten jungen Menschen oder nach § 19 SGB VIII Leistungsberechtigten dem Grunde nach zum Unterhalt verpflichtet sein und muss
2. mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben oder nachweisen, dass sie ihren Unterhaltungspflichten regelmäßig nachkommt.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, werden die gleichrangigen Ansprüche durch Herabstufung innerhalb der Kostenbeitragstabelle berücksichtigt.

Ist das maßgebliche Einkommen einer der Einkommensgruppen 2 – 7 zuzuordnen, wird für jede zu berücksichtigende Unterhaltungspflicht eine Herabstufung um zwei Einkommensgruppen vorgenommen und führt zu einem entsprechend niedrigeren Kostenbeitrag (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 KostenbeitragsV).

Ist das maßgebliche Einkommen einer der Einkommensgruppen 8 – 20 zuzuordnen, erfolgt für jede zu berücksichtigende Unterhaltungspflicht eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe und führt ebenfalls zu einem entsprechend niedrigeren Kostenbeitrag (§ 4 Abs. 1 Nr.2 KostenbeitragsV).

Bei niedrigem Einkommen kann die Herabstufung dazu führen, dass laut Kostenbeitragstabelle kein Beitrag verlangt werden kann (Einkommensgruppe 1), es sei denn, der Beitragspflichtige bezieht für den / die untergebrachten jungen Menschen Kindergeld; dann ist trotzdem ein Kostenbeitrag in Höhe des auf diesen entfallenden Kindergeldes zu zahlen.

Wird das maßgebliche Einkommen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII höher als Gruppe 20 in der Tabelle zur KostenbeitragsV eingestuft, findet eine Herabstufung für Unterhaltungspflichten nicht mehr statt.

Verlangt die für die Gewährung von ALG II zuständige Behörde von dem / der Beitragspflichtigen, sein / ihr Einkommen zur Deckung des Bedarfs der / des mit ihm / ihr in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partnerin / Partners und ggf. deren / dessen Kinder einzusetzen, ist folgendes zu beachten:

Ziffer 11.91 der Dienstanweisung für die Agentur für Arbeit regelt die Berücksichtigung von Kostenbeiträgen nach dem SGB VIII bei der Prüfung des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II. Dort heißt es: "In analoger Anwendung des § 11 Abs. 2 Nr. 7 SGB II können Kostenbeiträge nach den §§ 91 ff. SGB VIII die ein Elternteil zu erbringen hat, als nicht bereite Mittel **von dessen Einkommen abgezogen werden**. Der Kostenbeitrag ist gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen, soweit er die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert; er tritt damit an die Stelle der Unterhaltsverpflichtung."

Damit ist klargestellt, dass für den Kostenbeitragspflichtigen die Zahlung von Kostenbeiträgen für leibliche Kinder an das Jugendamt Vorrang hat vor der Verpflichtung, mit seinem Einkommen den Lebensbedarf der Partnerin / des Partners und deren / dessen Kinder, mit denen er eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bildet, zu decken. Wird das von der für Leistungen nach dem SGB II zuständigen Behörde ignoriert, ist sie auf die Dienstanweisung hinzuweisen und aufzufordern, zunächst den vom Jugendamt errechneten Kostenbeitrag vom Einkommen des Pflichtigen abzuziehen.

18.5.3 Reduzierung des Kostenbeitrages wegen vor- oder gleichrangiger Unterhaltsansprüche

Wird der Unterhaltsanspruch vor- oder gleichrangig Berechtigter gefährdet, ist nach § 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 KostenbeitragsVO (§ 4 Abs. 2 Satz 2 der VO ist durch die Änderung des § 92 Abs. 4 Satz 1 gegenstandslos geworden) der ermittelte Kostenbeitrag entsprechend zu reduzieren.

Eine Reduzierung kommt, wenn die kostenbeitragspflichtige Person mit den anderen Berechtigten nicht in Haushaltsgemeinschaft lebt, nur in Betracht, wenn sie gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 nachweist, dass sie ihren Unterhaltspflichten regelmäßig nachkommt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KostenbeitragsVO).

Die Beweislast liegt beim Pflichtigen. Solange die Unterhaltsgewährung an vor- oder gleichrangig Berechtigte nicht nachgewiesen wird, besteht für den Jugendhilfeträger keine Veranlassung, den möglichen Kostenbeitrag zu reduzieren bzw. ganz oder teilweise auf die Heranziehung zu verzichten.

Sofern eine Verpflichtung nachgewiesen wird, sollte bei der Beurteilung der Frage, ob eine Unterhaltspflicht erfüllt wird, großzügig verfahren werden, denn jede nicht mitgezählte Unterhaltspflicht kann dazu führen, dass Unterhaltsansprüche vor- oder gleichrangig Berechtigter geschmälert werden. Die Unterhaltspflicht wird auch durch regelmäßig gepfändete Beträge erfüllt.

18.6 Hohe Einkommen (§ 5 KostenbeitragsV)

Die Tabelle wurde auf 30 Einkommensgruppen begrenzt und erfasst maßgebliche Einkommen bis zur Höhe von 10.000 €.

Verfügen Elternteile, Ehegatten oder Lebenspartner über ein maßgebliches Einkommen von mehr als 10.000 €, ist der Kostenbeitrag nach § 5 der KostenbeitragsV zu berechnen und festzusetzen.

18.6.1 bei vollstationären Leistungen (§ 5 Abs. 2 KostenbeitragsV)

Nach Abs. 2 ist für jedes betreute Kind ein bestimmter Prozentsatz des maßgeblichen Einkommens zu zahlen, und zwar:

Bei Betreuung einer Person	25 % des maßgeblichen Einkommens,
bei Betreuung von zwei Personen	25 % für die erste Person + 15 % für die zweite Person
bei Betreuung von drei Personen	25 % für die erste Person + 15 % für die zweite Person + 10 % für die dritte Person
bei Betreuung von vier u. mehr P.	25 % für die erste Person + 15 % für die zweite Person + 10 % für die dritte Person + Kindergeld der 4., 5., 6. Person

Die Prozentsätze sind jeweils vom maßgeblichen Einkommen zu berechnen.

18.6.2 bei teilstationären Leistungen (§ 5 Abs. 3 KostenbeitragsV)

Bei teilstationärer Betreuung beträgt der für jede betreute Person zu zahlende Kostenbeitrag gem. Abs. 3 bei einer Betreuungsdauer von durchschnittlich

mindestens 5 Stunden je Tag	5 % des maßgeblichen Einkommens,
bis zu 5 Stunden je Tag	3 % des maßgeblichen Einkommens.

18.6.3 Begrenzung des Kostenbeitrages bei hohen Einkommen (§ 5 Abs. 4 KostenbeitragsV)

Auch bei hohen Einkommen dürfen die Kostenbeiträge die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Ist die Summe der Kostenbeiträge höher als diese tatsächlichen Aufwendungen ist wie in Ziffer 13.3 beschrieben zu verfahren.

18.7 Heranziehung der Eltern bei Leistungen für junge Volljährige (§ 6 KostenbeitragsV)

Nach § 6 der KostenbeitragsV haben Elternteile bei Leistungen an junge Volljährige höchstens einen Kostenbeitrag nach Einkommensgruppe 14 der Kostenbeitragstabelle zu zahlen. Ein ermittelter höherer Kostenbeitrag ist entsprechend zu begrenzen.

Diese Begrenzung wurde vorgenommen, da Eltern ihren volljährigen Kindern gegenüber nicht mehr gesteigert unterhaltspflichtig sind.

Bei der Heranziehung der Eltern zu Leistungen an junge Volljährige ist zu beachten, dass nach § 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 Satz 1 der Kostenbeitragsverordnung ein Kostenbeitrag nur verlangt werden kann, soweit dadurch Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden (s. 18.5.3).

Hinweis:

Die Begrenzung der Heranziehung gilt nicht nur für Leistungen nach § 41 SGB VIII sondern für alle Leistungen, die Volljährigen gewährt werden (z. B. Leistungen nach den §§ 19, 21, 35a SGB VIII).

18.8 Rangfolge der Kostenbeiträge nach Alter des jungen Menschen und dem Zeitpunkt der Unterbringung sowie Berücksichtigung bei der Berechnung des Kostenbeitrages

Die KostenbeitragsV enthält eine **Regelungslücke**. Zwar ist genau vorgesehen, welcher Kostenbeitrag für ein, zwei, drei und mehr untergebrachte junge Menschen zu zahlen ist. Nicht geregelt ist aber, welcher Kostenbeitrag zu zahlen ist, wenn Geschwister zeitlich versetzt von verschiedenen Jugendhilfeträgern oder zusammen mit volljährigen Geschwistern untergebracht werden.

Unter Würdigung der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht werden hierzu nachstehend Empfehlungen gegeben, die zu einer einheitlichen Verfahrensweise beitragen sollen:

Werden zwei oder mehr junge Menschen gleichzeitig vollstationär betreut, sind die für die Einzelnen zu zahlenden Kostenbeiträge immer in einer Berechnung zu ermitteln. Im Festsetzungsbescheid ist aufzuführen, welcher Beitrag für welchen jungen Menschen zu zahlen ist.

18.8.1 Rangfolge bei minderjährigen Geschwistern

18.8.1.1 Die jungen Menschen werden zeitgleich untergebracht

Werden mehrere junge Menschen zeitgleich untergebracht, ergibt sich der Kostenbeitrag für den ältesten jungen Menschen aus Spalte 2, der Beitrag für den zweiten jungen Menschen aus Spalte 3 und für den dritten jungen Menschen aus Spalte 4 der jeweiligen Einkommensgruppe (ab Kind 4 nur Kindergeld).

18.8.1.2 Die jungen Menschen werden zeitversetzt untergebracht

Werden die jungen Menschen zeitversetzt untergebracht, ergibt sich der Kostenbeitrag aus der Reihenfolge der Unterbringung. Für den zuerst untergebrachten jungen Menschen wird der Beitrag aus Spalte 2 gefordert, auch wenn es das jüngste Kind ist. Wird später der zweite junge Mensch auch untergebracht, ist der dafür zu zahlende Beitrag der Spalte 3 zu entnehmen. Wird ein junger Mensch nach Hause entlassen, ist für den weiterhin untergebrachten jungen Menschen der Kostenbeitrag neu zu berechnen und aus Spalte 2 zu entnehmen.

18.8.1.3 Gleichzeitige Zuständigkeit von zwei Jugendämtern

Werden junge Menschen von verschiedenen Jugendhilfeträgern untergebracht (Eltern leben in verschiedenen Orten, ein Kind lebt beim Vater, eines bei Mutter), so muss der für den zuerst untergebrachten jungen Menschen zuständige Jugendhilfeträger den Kostenbeitrag nach Spalte 2 und der für den später untergebrachten jungen Menschen zuständige Jugendhilfeträger den Kostenbeitrag nach Spalte 3 der Tabelle verlangen.

Die beteiligten Jugendämter sollten sich darauf verständigen, dass ein Jugendamt die Beitragsberechnung für alle untergebrachten jungen Menschen durchführt und dann jedes Jugendamt den Beitrag für den von ihm Betreuten festsetzt.

18.8.2 Rangfolge bei minderjährigen und volljährigen Geschwistern

Wird nur ein volljähriger junger Mensch einer Familie untergebracht, ist ein Kostenbeitrag nach Spalte 2 der Tabelle zu verlangen. § 6 begrenzt diesen Kostenbeitrag auf Stufe 14.

Wird anschließend ein minderjähriges Geschwisterkind untergebracht, so ist für dieses der Kostenbeitrag unbegrenzt aus Spalte 2 zu fordern, während für den volljährigen jungen Menschen der Kostenbeitrag ab der Unterbringung des minderjährigen Geschwisterkindes aus Spalte 3, begrenzt auf Stufe 14, zu fordern ist.

Wird der minderjährige junge Mensch entlassen, ist für den volljährigen jungen Menschen wieder der Kostenbeitrag nach Spalte 2 – begrenzt auf Stufe 14 - zu verlangen.

Hinweis:

Sind mehrere volljährige Geschwister und ein minderjähriges Geschwisterkind untergebracht, ist für das minderjährige Kind der Kostenbeitrag aus Spalte 2, für die volljährigen Geschwister der Kostenbeitrag nach der Reihenfolge der Unterbringung aus den Spalten 3 und 4, begrenzt auf Stufe 14, zu verlangen (für Volljährige besteht auch im Unterhaltsrecht keine gesteigerte Unterhaltsverpflichtung).

18.8.3 Hilfe nach § 41 SGB VIII im Anschluss an Hilfe zur Erziehung (HzE)

Der Kostenbeitrag ist ab Volljährigkeit auf Stufe 14 zu reduzieren, wenn vor Beginn der Hilfe nach § 41 SGB VIII ein Kostenbeitrag aus einer höheren Stufe verlangt wurde. Bei gleichzeitiger Unterbringung eines minderjährigen Geschwisterkindes siehe 18.8.2.

18.8.4 Auswirkungen zeitlich versetzter Unterbringung auf den Kostenbeitrag

Werden Geschwister zeitlich versetzt untergebracht, wird bei der Unterbringung des ersten Kindes das zweite, noch im Haushalt befindliche Kind, nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der KostenbeitragsV bei einem maßgeblichen Einkommen bis Gruppe 20 als Unterhaltungspflicht gezählt und führt so durch Herabstufung zu einem niedrigeren Kostenbeitrag. Wird auch das zweite Kind untergebracht, ist der Kostenbeitrag für das zuerst untergebrachte Kind ohne die Berücksichtigung der Unterhaltungspflicht für das zweite – jetzt ebenfalls untergebrachte Kind – neu zu ermitteln. **Die Ermittlung des dann für jeden der beiden jungen Menschen zu zahlenden Kostenbeitrages hat in einer Berechnung zu erfolgen.**

18.9 Einsatz des Kindergeldes (§ 7 KostenbeitragsV)

Nach Abs. 1 hat ein Elternteil einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen, wenn

- eine vollstationäre Leistung erbracht wird,
- er Kindergeld für den betreuten jungen Menschen bezieht und
- er nach den §§ 2 und 4 der KostenbeitragsV keinen oder einen Kostenbeitrag zu zahlen hätte, der monatlich niedriger wäre, als das auf das Kind entfallende Kindergeld, welches er bezieht.

Diese Regelung entspricht § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Ausführungen hierzu siehe Ziffer 15.

Abzug des Kindergeldes bei Erstattung nach § 74 Abs. 2 EStG (§ 7 Abs. 2 KostenbeitragsV)

§ 7 Abs. 2 KostenbeitragsV betrifft Fälle, in denen vom Kindergeld beziehenden Elternteil ein Kostenbeitrag gefordert wird, der höher ist, als das auf das Kind entfallende Kindergeld. Wird das Kindergeld aufgrund eines nach § 74 Abs. 2 EStG geltend gemachten Erstattungsanspruchs von der Familienkasse unmittelbar an den Jugendhilfeträger überwiesen, ist der vereinnahmte Betrag auf den zu zahlenden Kostenbeitrag anzurechnen. Weitere Ausführungen hierzu siehe Ziffer 16.

19 Kostenbeitrag des Betreuten bei vollstationärer Betreuung aus seinem Einkommen (§ 94 Abs. 6 SGB VIII)

Die jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII haben **bei vollstationärer** Betreuung ihre Einkünfte nach § 93 Abs. 1 SGB VIII abzüglich der in § 93 **Abs. 2** SGB VIII vorgesehenen Beträge in Höhe von 75 % als Kostenbeitrag einzusetzen. Zweckgleiche Leistungen sind gem. § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII einzusetzen. Aufwendungen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII können nicht berücksichtigt werden.

Auch wenn § 92 Absatz 3 SGB VIII eine Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht nur bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern verlangt, sind die jungen Menschen vor Eintritt der Volljährigkeit oder bei der Antragstellung auf Hilfe nach § 41 SGB VIII in geeigneter Weise über ihre Verpflichtung zum Kostenbeitrag und Einsatz ihres Vermögens zu informieren.

Eine Härtefallprüfung nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII ist regelmäßig durchzuführen. Sie soll u. a. sicherstellen, dass die Motivation für eine Ausbildung erhalten bleibt.

Hinweis:

Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben, z. B. Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle/Berufsschule oder ähnliches, stellen **wie auch der Barbetrag** oder die Bekleidungsergänzungspauschale Kosten der Jugendhilfemaßnahme dar und sind vom Jugendhilfeträger zu übernehmen, wenn sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden. Wird anders verfahren, führt dies zu einer unzulässigen indirekten Kostenheranziehung des jungen Menschen.

20 Überleitung von Ansprüchen (§ 95 SGB VIII)

§ 95 SGB VIII dient der Überleitung privatrechtlicher Ansprüche, die ein Kostenbeitragspflichtiger gegen einen anderen (**Dritten**) hat. Dritte im Sinne dieser Vorschrift können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, soweit es sich nicht um Kostenbeitragspflichtige oder Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I handelt.

Bei den überleitbaren Ansprüchen kann es sich um gesetzliche und vertragliche sowie Schadensersatzansprüche handeln.

21 Feststellung von Sozialleistungen (97 SGB VIII)

§ 97 SGB VIII ermöglicht dem Jugendhilfeträger die Feststellung einer Sozialleistung und erteilt ihm eine Rechtsmittelbefugnis.

22 Pflicht zur Auskunft (§ 97a SGB VIII)

Die zur Auskunft genutzten Vordrucke müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, d.h. mindestens eine Trennung zwischen Pflichtauskünften nach § 97a SGB VIII sowie weiteren freiwilligen Auskünften enthalten.

Eine Pflicht zur Auskunft besteht u. a. für Einkünfte lt. Ziffer 12, für junge Volljährige zusätzlich über ihr Vermögen.

Werden die Auskünfte durch den Kostenbeitragspflichtigen persönlich nicht erteilt, so können die Finanzämter nach § 21 Abs. 4 SGB X um Auskunft ersucht werden. Dies erfordert in der Regel einen Legitimationsnachweis durch den Jugendhilfeträger.

Kostenbeitragstabelle

	1	2	3	4	5	6
		Beitrags-	Beitrags-	Beitrags-	Beitrags-	Beitrags-
	maßgebliches	stufe 1	stufe 2	stufe 3	stufe 4	stufe 5
	Einkommen	vollstationäre Betreuung			teilstationäre Betreuung	
		1. Person	2. Person	3. Person	über 5 Std.	bis zu 5 Std.
1	bis 750 €	0,00 *	0,00 *	0,00 *	0,00 €	0,00 €
2	751 - 850 €	60,00 *	25,00 *	0,00 *	40,00 €	24,00 €
3	851 - 950 €	185,00 €	50,00 *	0,00 *	45,00 €	27,00 €
4	951 - 1050 €	250,00 €	100,00 *	50,00 *	50,00 €	30,00 €
5	1051 - 1150 €	275,00 €	165,00 *	70,00 *	55,00 €	33,00 €
6	1151 - 1300 €	305,00 €	180,00 *	100,00 *	60,00 €	37,00 €
7	1301 - 1450 €	340,00 €	205,00 €	135,00 *	65,00 €	41,00 €
8	1451 - 1600 €	380,00 €	230,00 €	150,00 *	75,00 €	46,00 €
9	1601 - 1800 €	425,00 €	255,00 €	170,00 *	85,00 €	51,00 €
10	1801 - 2000 €	475,00 €	285,00 €	190,00 *	95,00 €	57,00 €
11	2001 - 2200 €	525,00 €	315,00 €	210,00 €	105,00 €	63,00 €
12	2201 - 2400 €	575,00 €	345,00 €	230,00 €	115,00 €	69,00 €
13	2401 - 2700 €	635,00 €	380,00 €	255,00 €	125,00 €	76,00 €
14	2701 - 3000 €	710,00 €	425,00 €	285,00 €	140,00 €	85,00 €
15	3001 - 3300 €	785,00 €	470,00 €	315,00 €	155,00 €	94,00 €
16	3301 - 3600 €	875,00 €	515,00 €	345,00 €	170,00 €	103,00 €
17	3601 - 3900 €	935,00 €	560,00 €	375,00 €	185,00 €	112,00 €
18	3901 - 4200 €	1.010,00 €	605,00 €	405,00 €	200,00 €	121,00 €
19	4201 - 4600 €	1.100,00 €	660,00 €	440,00 €	220,00 €	132,00 €
20	4601 - 5000 €	1.200,00 €	720,00 €	480,00 €	240,00 €	144,00 €
21	5001 - 5500 €	1.375,00 €	825,00 €	550,00 €	275,00 €	165,00 €
22	5501 - 6000 €	1.500,00 €	900,00 €	600,00 €	300,00 €	180,00 €
23	6001 - 6500 €	1.625,00 €	975,00 €	650,00 €	325,00 €	195,00 €
24	6501 - 7000 €	1.750,00 €	1.050,00 €	700,00 €	350,00 €	210,00 €
25	7001 - 7500 €	1.875,00 €	1.125,00 €	750,00 €	375,00 €	225,00 €
26	7501 - 8000 €	2.000,00 €	1.200,00 €	800,00 €	400,00 €	240,00 €
27	8001 - 8500 €	2.125,00 €	1.275,00 €	850,00 €	425,00 €	255,00 €
28	8501 - 9000 €	2.250,00 €	1.350,00 €	900,00 €	450,00 €	270,00 €
29	9001 - 9500 €	2.375,00 €	1.425,00 €	950,00 €	475,00 €	285,00 €
30	9501-10000 €	2.500,00 €	1.500,00 €	1.000,00 €	500,00 €	300,00 €
	über 10000 €	Heranziehung gem. § 5 der Kostenbeitragsverordnung				

* Bezieht der kostenbeitragspflichtige Elternteil für dieses Kind Kindergeld, so ist statt des Tabellenbetrages das auf das Kind entfallende Kindergeld in voller Höhe als Kostenbeitrag einzusetzen



Bei Forderung des vollen Betrages verbleiben dem Pflichtigen weniger als 700 €

Übersicht der Kostenbeteiligungspflichten

<i>Heranziehung aus / Rechtsgrundlage</i>						
<i>Hilfeart</i>	Kind / Jugendlicher	Junger Volljähriger	Leistungsberechtigte nach § 19	Ehegatte/ Lebenspartner des jg. Menschen/ Leistungsberechtigten § 19	Elternteil, der mit dem jg. Menschen während der Hilfe zusammen lebt	Elternteil, der während der Hilfe nicht mit dem jg. Menschen zusammen lebt
§ 13 Abs. 3	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 19	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 3 wenn volljährig : Vermögen § 92 Abs. 1a	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Elternteil des mit untergebrachten Kindes Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	Elternteil des mit untergebrachten Kindes Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 20 <u>außerhalb</u> des elterl. Haushaltes	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1			Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 21	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 27 teilstationär				Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	
§ 27 stationär §§ 41, 27 stationär	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 32				Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	
§ 33 §§ 41, 33	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 34 §§ 41, 34	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 35 außerhalb des Elternhauses §§ 41, 35 außerh. des Elternhauses	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 35 a teilstationär §§ 41, 35a teilstationär				Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	
§ 35 a stationär §§ 41, 35a stationär	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
Hinweis!	Kostenheranziehung aus <u>Einkommen</u> gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII			Kostenheranziehung gemäß <u>Kostenbeitragstabelle</u>		

TeilnehmerInnen der AG

**„Gemeinsame Empfehlungen zur Heranziehung zu den
Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII“**

Name	Adresse	Anmerkung	Telefon / Fax	e-mail
Anke Arndt	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Jugend und Familie / Landesjugendamt, Neustrelitzer Str. 120 Block D, 17033 Neubrandenburg		0395 /3803324 Fax: 0395/3803302	anke.arndt@lagus.mv-regierung.de
Karl-Ernst Degener	kooptiertes Mitglied für Rheinland und Westfalen-Lippe			
Klaus Hänel	Stadt Dortmund Jugendamt Ostwall 64 44122 Dortmund		0231/5022517 Fax: 0231/5026517	k.haenel@stadtdo.de
Uwe Hofmann	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit FD 3.3/WJH Kaiserstr. 8 24768 Rendsburg	für Schleswig-Holstein	04331/202632 Fax: 04331/202184	Uwe.Hofmann@kreis-rd.de
Gunter Korrell	PROSOZ Herten GmbH Ewaldstr. 261 45699 Herten		06357/989300 Fax: 02366/188444	gunter.korrell@gmx.net
Peter Krauthausen	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz 55118 Mainz		06131/967363 Fax: 06131/967365	Krauthausen.Peter@lsjv.rlp.de
Stefan Reiß	Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Otto-Braun-Straße 27 10178 Berlin		030/90227-5513	stefan.reiss@senbwf.berlin.de
Gerald Basner	Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Otto-Braun-Str. 27 10178 Berlin		030/90227-5516 Fax: 030/90227-5037	gerald.basner@senbwf.berlin.de
Wilma Müller	Landkreis St. Wendel Kreisjugendamt Mommstr. 25 66606 St. Wendel	für das Saarland	06851/801226 Fax: 06851/801440	w.mueller@lkwnd.de
Harold Pilk	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburger Str. 37 22083 Hamburg		040/428634245 Fax: 040/428633446	harold.pilk@bsg.hamburg.de
Hans-Werner Pütz	LVR-Landesjugendamt Rheinland 43.21 50633 Köln	Schriftleitung	0221/8094011 Fax: 0221/82841315	hanswerner.puetz@lvr.de
Plass, Horst	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit PSF 90 03 54 99106 Erfurt		0361/3798364 Fax: 0361/3798830	Horst.Plass@tmsfg.thueringen.de
Sigurd Stöhr	PROSOZ Herten GmbH Balanstr. 55 81541 München		02366/188925 Fax: 02366/188444	s.stoehr@prosoz.de
Angela Weyhe	Fachbereich Jugend und Familie Ihmeplatz 5 30459 Hannover	für Bremen und Niedersachsen	0511/16843677 Fax: 0511/16845500	Angela.Weyhe@Hannover-Stadt.de
Ursula Hetkamp	LWL-Landesjugendamt Westfalen Warendorfer Str. 25 48133 Münster		0251/5914584 Fax: 0251/5916898	Ursula.Hetkamp@lwl.org
Alfred Oehlmann-Austermann	LWL-Landesjugendamt Westfalen Warendorfer Str. 25 48133 Münster		0251/5913644 Fax: 0251/5916898	alfred.oehlmann@lwl.org